

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2291



Staatliche Lotterieverwaltung · Postfach 20 19 53 · 80019 München

Schleswig-Holsteiner Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Herrn Thomas Rother
Landeshaus

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Deutscher Lotto- und
Totoblock (DLTB)**

Federführende Gesellschaft:
Staatliche Lotterieverwaltung

Datum: 15.04.2011

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels
(Glücksspielgesetz)
- Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und FDP (Drucksache
17/1100)**

Sehr geehrter Herr Rother,

zunächst einmal herzlichen Dank für die Einbeziehung in die Anhörung. Als Federführer des Deutschen Lotto- und Totoblocks nehme ich zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und FDP (Drucksache 17/1100) wie folgt Stellung:

1. Der Gesetzentwurf ist verfassungs- und europarechtswidrig:

In seinen Entscheidungen vom 08.09.2010 hat der EuGH diesem vorliegenden Modell einer Kommerzialisierung der Sportwetten die Grundlage entzogen.

Das vorliegende Modell einer Kommerzialisierung der Wetten würde die vom EuGH angemahnte Inkohärenz noch erweitern statt beheben. Der EuGH hat klargestellt, dass eine auf Expansion ausgelegte Politik – d. h. eine Kommerzialisierung – in einem Glücksspielbereich zur Inkohärenz der Gesamtregelung führt.

Im Deutschen Lotto- und Totoblock zusammengeschlossene Unternehmen: Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Staatliche Lotterieverwaltung Bayern, Deutsche Klassenlotterie Berlin, Land Brandenburg Lotto GmbH, Bremer Toto und Lotto GmbH, LOTTO Hamburg GmbH, Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH, Toto-Lotto Niedersachsen GmbH, Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG Nordrhein-Westfalen, Lotto Rheinland-Pfalz GmbH, Saarland-Sporttoto GmbH, Sächsische Lotto-GmbH, Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt, NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG, Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen

Karolinenplatz 4
80333 München
Postfach 20 19 53
80019 München

Tel.: +49 89 28655-262
Fax: +49 89 28655-788
E-Mail: dltb@lotto-bayern.de

www.lotto.de
www.oddset.de

Wenn man also zusätzlich zu dem Bereich der Spielautomaten auch noch den Bereich der Sportwetten kommerzialisiert, dann ist schließlich – wie bei einem Domino-Effekt – auch das derzeitige Modell bei Lotterien nicht mehr aufrechtzuerhalten. Denn das weniger gefährliche Glücksspiel – die Lotterien – soll dem vorgelegten Kommerzmodell zufolge am strengsten reguliert werden. Dies ist nach den klaren Aussagen des EuGH nicht mehr begründbar, wenn man gleichzeitig die suchtfährdenderen Spiele einer Kommerzialisierung und Expansion überlässt. Die kommerziellen Sportwettenanbieter beteuern jetzt zwar, dass sie nur die Sportwetten – und nicht auch noch die Lotterien – kommerzialisieren wollen. Doch klammern sie damit die logische Domino-Entwicklung aus, die sie insgeheim, auf jeden Fall aber andere Anbieter, anstreben.

2. Nur einer gewinnt bei dem Gesetzentwurf: die kommerzielle Glücksspielindustrie

Das vorgelegte Kommerzmodell zielt auf eine vollständige und europaweite Expansion und Kommerzialisierung des Glücksspiels in Deutschland auch für besonders aggressive Spielformen wie Live-Wetten und harte Kasinospiele im Internet ab. Profitieren würde auf Kosten der Allgemeinheit nur die kommerzielle Glücksspielindustrie. Es stellt sich die Frage, ob eine Expansion der Glücksspielaktivitäten der Sozialverträglichkeit und dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger dient – zumal der Spielerschutz in diesem kommerzialisierten Modell faktisch nicht mehr stattfindet. Ein Ausschluss gesperrter Spieler findet nur noch in den sogenannten „Präsenz-Spielbanken“ statt. Die nunmehr uneingeschränkt zulässigen Internet-Kasinos sind weder an eine Sperrdatei angeschlossen, noch zu einer Sperrung betroffener Spieler verpflichtet. Sozialkonzepte sind nur noch für Lotterien mit mehr als einer Ziehung pro Tag und für Wetten sowie Glücksspiele der Spielbanken erforderlich, im Ergebnis also nur auf die Veranstaltungen der Länder beschränkt.

3. Diskriminierende ungleiche Steuer- bzw. Abgabenbelastung

Für erlaubte Glücksspiele gilt ein Abgabensatz von 20 % vom Rohertrag. Dieser Abgabensatz gilt nicht für alle Glücksspiele gleichermaßen. Somit entsteht eine ungleiche Steuer- und Abgabenbelastung, die diskriminierend ist.

Neben der diskriminierenden Wirkung ist auch unklar, wie diese Regelung durchgesetzt werden soll, wenn die Befürworter dieses Entwurfs der Meinung sind, dass schon die im bestehenden Glücksspielstaatsvertrag genannten Restriktionen nicht durchsetzbar sind. Ausländische Anbieter werden durch zusätzliche Besteuerung im Sitzland diskriminiert. Inländische Veranstalter haben zusätzlich Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz zu entrichten.

4. Gesetzentwurf bedeutet Ende der Förderung des Sports und des Gemeinwohls

Das Kommerzmodell führt zum Ende der Förderung von Sport und Gemeinwohl auf dem bisherigen Niveau. Auf Grundlage des Staatsvertrags wurden bundesweit allein 2010 etwa 2,5 Mrd. Euro an Abgaben und Steuern für diese Zwecke bereitgestellt. In Schleswig-Holstein waren dies 2010 knapp 100 Mio. Euro. Diese Mittel würden durch das Kommerzmodell wohl fast ganz weg brechen, da die Grundlage für diese Mittel ein Steuer- und Abgabensatz von etwa 40 Prozent ist.

5. Keine Steuer- (mehr-) einnahmen für Schleswig-Holstein

Es stellt sich die Frage, ob die kommerzielle Glücksspielindustrie tatsächlich bereit ist, nach z. B. Schleswig-Holstein umzuziehen, wenn sie in ihrem heutigen Sitzland wie z. B. Gibraltar oder Malta Steuern in Höhe von ca. 0,3 Prozent auf den Umsatz zahlen muss. Die Autoren des Kommerzmodells gehen zwar davon aus und behaupten, die Erträge aus Glücksspiel könnten sogar gesteigert werden. Die Erfahrungen in Großbritannien zeigen jedoch, dass dies nicht funktioniert. 2001 hat man dort eine Wettsteuerreform umgesetzt und einen Steuersatz von 15 Prozent auf den Rohertrag (was etwa 1,5% des Umsatzes entspricht) eingeführt.

In der Folge haben sich bis zum Jahr 2009 die Wetteinsätze verfünffacht. Die Steuereinnahmen sind hingegen um 30 Prozent gesunken. Das Kommerzmodell ist damit bereits in der Praxis gescheitert. Ergänzt sei, dass aktuell von den Sportwettenanbietern in UK eine weitere Absenkung des Angabensatzes auf 0,5% gefordert wird.

In Frankreich wurden 2010 Online-Sportwetten, Online-Pferdewetten und Online-Poker kommerzialisiert, um mehr Einnahmen zu generieren. Aber auch in Frankreich ist das Kommerzmodell gescheitert. Es gibt nach wie vor einen großen Schwarzmarkt und die kommerziellen Anbieter sind schon jetzt nicht mehr bereit, weiterhin 8,8% Steuern zu zahlen. Sie erheben vielmehr weitere Forderungen gegenüber Frankreich, die Steuern weiter zu senken und aggressivere Angebote zuzulassen. Steuermehreinnahmen konnte Frankreich durch die Reform nicht verzeichnen. Kommerzielle Anbieter kündigen dagegen an, die Ausgaben für den Sport ab 2011 um 80% zu kürzen und sich allein auf das Sponsoring des Profifußballs zu konzentrieren.

Nach den jüngsten Mitteilungen aus Frankreich sind die Umsätze sowie die Steuereinnahmen im ersten Quartal 2011 weiter eingebrochen.

6. Trotz Kommerzmodell: konsequenter Vollzug notwendig

Auch in einem Kommerzmodell bleibt die Notwendigkeit, illegale Internetangebote und entsprechende Zahlungsströme mit entsprechendem Aufwand zu kontrollieren und zu unterbinden, unvermindert bestehen. Aber in einem Kommerzmodell verschärft sie sich noch wegen der Vielzahl der Anbieter und der damit verbundenen größeren Unübersichtlichkeit.

7. Gesellschaftliche Folgen des Gesetzentwurfs/Folgen für das Land Schleswig-Holstein

Bei einem Kommerzmodell müsste eine massive Expansion der Wettaktivitäten in Kauf genommen werden, um überhaupt nennenswerte Abgaben generieren zu können. Das vorgeschlagene Modell wäre mit einer unübersehbaren Ausweitung des Angebots, gerade besonders gefährlicher Glücksspiele wie Casino-Spiele und Sportwetten im Internet, verbunden.

Das Land Schleswig-Holstein hätte die menschlichen und finanziellen Folgen der Suchtproblematik zu tragen. Darüber hinaus würde sich die erhöhte Begleitkriminalität bemerkbar machen.

Zur Kommentierung einiger Regelungen im Einzelnen verweise ich auf die beigefügte Anlage. Darüber hinaus nehme ich Bezug auf die Stellungnahme von Lotto Schleswig-Holstein.

8. Fazit und Schlussfolgerungen

Abschließend ist festzustellen, dass gegen den Gesetzentwurf größte Bedenken aus verfassungs- und europarechtlichen Gründen bestehen. Außerdem: Warum sollten sich kommerzielle Glücksspielanbieter in Schleswig-Holstein niederlassen, obwohl hier die Abgaben immer noch höher sind als in Steueroasen und obwohl sie legal doch nur in Schleswig-Holstein - nicht aber in den anderen Teilen Deutschlands - anbieten können.

Ist es der Wille Schleswig-Holsteins, eine Steueroase wie etwa Malta oder Gibraltar zu werden oder sollte sich das Land nicht lieber auch im Interesse eines funktionsfähigen modernen Föderalismus den übrigen Bundesländern anschließen?

Ich bitte Sie deshalb, bei den Beratungen die am Spielerschutz ausgerichtete Gesamtregelung des Glücksspiels in Deutschland im Auge zu haben, die eine modifizierte Fortsetzung des bewährten gemeinwohlorientierten Staatsvertragsmodells ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen



(Horak)

Anmerkungen zum Gesetzentwurf der CDU- und der FDP- Fraktion im Landtag Schleswig-Holstein

Der Entwurf führt sowohl rechtlich als auch praktisch zu einer Ungeregeltheit und Chaos im Glücksspielbereich und auch in angrenzenden Bereichen. Im Einzelnen:

A Widerspruch zwischen § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 2 Nr. 1

B Letztlich wird das Online-Glücksspiel sowohl im Wettbereich als auch im Casinobereich praktisch freigegeben und kommerzialisiert sowie teilweise sogar gegenüber dem terrestrischen Angebot privilegiert.

Widerspruch: die viel gefährlicheren Glücksspiele werden einer völlig offenen Kommerzialisierung ohne nennenswerte Beschränkungen unterworfen, die weniger gefährlichen Lotterien werden am strengsten reguliert.

C Der Entwurf enthält keine rechtswirksame und umfassende Lösung der Abgaben- und Steuerpflicht. Vorhandene Formulierungen sind offensichtlich verfassungswidrig bzw. europarechtswidrig

Für erlaubte Glücksspiele gilt ein Abgabensatz von 20 % vom Rohertrag. Dieser Abgabensatz gilt nicht für alle Glücksspiele gleichermaßen. Somit entsteht eine ungleiche Steuer- und Abgabenbelastung, die diskriminierend ist. Neben der diskriminierenden Wirkung ist auch unklar, wie diese Regelung durchgesetzt werden soll, wenn die Befürworter dieses Entwurfs der Meinung sind, dass schon die im bestehenden Glücksspielstaatsvertrag genannten Restriktionen nicht durchsetzbar sind. Ausländische Anbieter werden durch zusätzliche Besteuerung im Sitzland diskriminiert. Inländische Veranstalter haben zusätzlich Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz zu entrichten.

Die relevanten Steuerdaten können nicht überprüft werden: dies führt zu einem Steuerdurchsetzungsdefizit

D Der Entwurf enthält eine Vielzahl von sprachlichen, denklogischen und wertungsmäßigen Ungereimtheiten und Widersprüchen, die einen effektiven Vollzug letztlich ausschließen.

Dies würde zu gerichtlichen Auseinandersetzungen über die Auslegung und Reichweite der Vorschriften führen. Eine Durchsetzbarkeit der Regelungen ist nicht möglich. Eine vage und unklare Formulierung ist nicht geeignet, die Berufsfreiheit gem. Art. 12 GG zu beschränken. Dies führt zu einem faktisch nicht abzuwehrenden Rechtsanspruch auf Zulassung sämtlicher Anbieter. Der Begriff „Wette“ (§ 3 Abs. 3) lässt Wetten aller Art zu, auch Pferdewetten, die bislang in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen.

E Das Glücksspielwesen wird dem Gewerberecht und damit dem Recht der Wirtschaft gem. Art. 74 Abs. 3 GG zugeordnet.

Damit läge die Regelungskompetenz beim Bund (Art. 72 Abs. 1 GG).

F Gewerbliche Spielvermittlung ist bundesweit erlaubnisfrei möglich, dies führt zu einer Aufhebung des Territorialprinzips im Glücksspielwesen

Bei einem Alleingang Schleswig-Holsteins wäre eine Genehmigung nur für das Land Schleswig-Holstein möglich. Die anderen Hoheitsgebiete können dadurch nicht angetastet werden.